

AUFGABEN DER SCHULÄRZTINNEN/SCHULÄRZTE

- Schulärztliche Untersuchung aller Schülerinnen/Schüler in jedem Schuljahr zur Feststellung der körperlichen und geistigen Entwicklung und Reife, Vorbeugung von Störungen der Entwicklung und deren Erfassung zur Veranlassung entsprechender Maßnahmen.
- Schulärztliche Mitteilung an die Schülerinnen/Schüler bzw. an die Erziehungsberechtigten (bei Kindern unter 14 Jahren) über allfällige gesundheitliche Mängel und/oder Defizite in der Entwicklung mit der Empfehlung weiterer Maßnahmen.
- Schulärztliche Überwachung von Schülerinnen/Schülern mit gesundheitlichen Störungen, chronischen Erkrankungen.
- Schulärztliche Begutachtung von Schülerinnen/Schülern über die Teilnahme am Unterricht, wie z.B. Bewegung und Sport, sowie über die Teilnahme an Schulveranstaltungen.
- Schulärztliche Untersuchung nach § 13 Suchtgiftmittelgesetz.
- Schulärztliche Beratung von Schülerinnen/Schülern, Eltern und Lehrkörper in allen Fragen der (Schul-)Gesundheitspflege.
- Erste Hilfe – Leistungen und Überprüfung der Erste Hilfe-Einrichtungen.

NICHT zu den Aufgaben der Schulärztinnen/Schulärzte hingegen zählt die medizinische Behandlung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall (außer Erste Hilfe-Leistungen)!

Die Krankenbehandlung der Kinder und Jugendlichen obliegt dem Haus- oder Facharzt*in und der Besuch bei den Schulärzten ersetzt diesen Besuch nicht!

Dr. Nicole Juric und Dr. Margit Wegscheider

Schulärztinnen BG/BRG Schwechat